

## Öffentliche Bekanntmachung

### 2. Änderung Flächennutzungsplan 2025

### Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch / Leibertingen / Sauldorf

#### Frühzeitige Anhörung § 3 Abs. 1 BauGB

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf hat in der Sitzung vom 27. April 2015 den Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### Anlass der Planänderung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Meßkirch – Leibertingen – Sauldorf ist seit dem 26./27. September 2013 in Kraft. Aufgrund von neuen städtebaulichen Entwicklungszielen der jeweiligen Gemeinden ist eine 2. Änderung des Flächennutzungsplans Voraussetzung dafür, verbindliches Planungsrecht zu schaffen.

#### Ziel und Zweck der Planänderung

Gegenstand der Änderung sind die Neuaufnahme von Siedlungs- bzw. Nutzflächen, zum Teil verbunden mit einem Flächentausch, sowie die redaktionelle Aufnahme von Siedlungsflächen aus Einbeziehungssatzungen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit vom **02. November 2015 bis einschließlich 04. Dezember 2015** während den üblichen Dienststunden beim Stadtbauamt Meßkirch - Schlossstraße 1, 88605 Meßkirch, beim Bürgermeisteramt Leibertingen - Rathausstraße 4, 88637 Leibertingen, sowie beim Bürgermeisteramt Sauldorf - Hauptstraße 32, 88605 Sauldorf ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Meßkirch, den 23.10.2015

gez. Arne Zwick,

Vorsitzender Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

## Abfall im Stadtwald

Leider muss vermehrt festgestellt werden, dass Gartenabfälle im Wald gesetzeswidrig abgelagert werden.

Dies ist unerlaubte Abfallbeseitigung und kann mit hohen Bußgeldern geahndet werden!

Der Wald dient der Erholung und Holzproduktion; Abfälle gehören dagegen auf die Kreismülldeponie:

Gartenabfall und Grünschnitt wird dort sogar **kostenfrei** entsorgt!

Siegbert Arzt,  
Revierförster

## Bundsmeldegesetz

### Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Zum 01. November 2015 tritt ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft, das die 16 Landesmeldegesetze ablöst. Das Bundesmeldegesetz bringt einige neue gesetzliche Vorgaben mit sich. Die wichtigsten Neuerungen werden im Folgenden dargestellt.

#### Wohnungsgeberbestätigung:

Ab dem 01.11.2015 hat der Meldepflichtige bei der An-, Um- und Abmeldung eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Ein- oder Auszug bestätigt.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Wohnungsgeber ist der Eigentümer oder Nießbraucher als Vermieter der Wohnung oder die vom Eigentümer zur Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle.

Bei Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

Amtliche Formulare für die Bestätigung des Wohnungsgebers können ab sofort unter der Internetadresse [www.messkirch.de](http://www.messkirch.de) abgerufen werden. Folgen Sie auf unserer Homepage den Reitern BÜRGER – RATHAUS – FORMULARE – W (wie Wohnungsgeberbestätigung). Sie erhalten dieses Formular aber auch im Bürgerbüro Meßkirch.

#### Meldepflicht:

Bisher bestand die Pflicht, sich innerhalb einer Woche ab dem Bezug einer Wohnung im Einwohnermeldeamt anzumelden. Ab dem 01.11.2015 beträgt die Meldepflicht bei Bezug einer Wohnung **zwei Wochen**. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Anmeldepflicht.

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug ins Ausland. Auch hier beträgt die neue Meldefrist zwei Wochen.

Neu geregelt wurde, dass nun eine vorzeitige Abmeldung, frühestens eine Woche vor dem Wegzug in das Ausland, möglich ist. Bei einer Abmeldung in das Ausland ist vom Betroffenen künftig auch die Adresse im Ausland anzugeben.

#### Kurzaufenthalt in einer Wohnung bis zu 3 Monaten:

Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu 3 Monate in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden (Besuche aus dem Ausland).

#### Besucherregelung:

Wer im Inland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu 6 Monate in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.